

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Mai 1968	Nummer 65
--------------	--	-----------

#### Inhalt

##### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024 6300	25. 4. 1968	RdErl. d. Finanzministers Abrechnungsverfahren bei der Abgabe von Betriebsstoffen für Dienstkraftfahrzeuge anderer Landesbehörden und für beamteneigene Kraftfahrzeuge . . . . .	840
203016	30. 4. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Anerkennung der Tätigkeit bei Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und Trägern der freien Jugendhilfe für die Laufbahn des Sozialarbeiters im gehobenen Dienst . . . . .	840
203203	7. 5. 1968	RdErl. d. Innenministers Gewährung a) einer Zehrzulage an uniformierte Polizeivollzugsbeamte b) eines Bewegungsgeldes an Kriminalbeamte . . . . .	840
2230	26. 4. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Richtlinien für die Planung von Schul- und Hochschulbauten . . . . .	840
6302	30. 4. 1968	RdErl. d. Finanzministers Abwicklung von Vorbehalten nach § 107 Abs. 4 RHO . . . . .	840
7129	6. 5. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Maßnahmen zum Immissionschutz; Gewährung von Krediten und Zinszuschüssen zur Förderung von Investitionen für die Reinhaltung der Luft und die Verminderung von Geräuschen und Erschütterungen (Landeskreditprogramm) . . . . .	840
71340	30. 4. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Ausweisung der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in den Kostenrechnungen der Öffentlich bestellten Vermessingenieure . . . . .	841

##### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
<b>Landeswahlleiter</b>		
6. 5. 1968	Bek. — Landtagswahl 1966; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste . . . . .	841
<b>Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
26. 4. 1968	RdErl. — Richtlinien 1968 für die Förderung von Erzeugergemeinschaften in Nordrhein-Westfalen . . . . .	842
<b>Landtag Nordrhein-Westfalen</b>		
	Tagesordnung für die 34. Sitzung (26. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 14. Mai 1968, in Düsseldorf, Haus des Landtags . . . . .	843

## I.

20024

6300

**Abrechnungsverfahren bei der Abgabe  
von Betriebsstoffen für Dienstkraftfahrzeuge  
anderer Landesbehörden und für beamteneigene  
Kraftfahrzeuge**

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 4. 1968 —  
I D 1 Tgb.Nr. 1271/68

Die Dienststellen des Landes, die Betriebsstoffe aus ihren Tankstellen für Dienstkraftfahrzeuge anderer Landesbehörden und für beamteneigene Kraftfahrzeuge abgeben, rechnen diese Leistungen üblicherweise monatlich ab.

Ich bitte, diese Leistungen vom 1. Juli 1968 an aus Verwaltungsvereinfachungsgründen nur noch vierteljährlich abzurechnen. In dem am 31. Dezember endenden Abrechnungszeitraum ist die Abrechnung so rechtzeitig vorzunehmen, daß die zu erstattenden Beträge von den Ausgaben des alten Rechnungsjahres abgesetzt werden können.

Die Dienststellen, die Betriebsstoffe gegen Kostenterrichtung abgeben, dürfen die ihnen bei Titel 208 auf Grund von Kassenanschlägen oder sonstiger Anordnungen zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel innerhalb eines Abrechnungszeitraums bis zur Höhe der noch nicht abgerechneten Erstattungsbeträge überschreiten. Dabei wird vorausgesetzt, daß die bei Titel 208 am Ende eines Rechnungsjahres nach Abrechnung und Absetzung der erstatteten Beträge verbleibenden Ausgaben sich innerhalb der den Dienststellen zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel halten.

In Spalte 8 des nach § 8 Abs. 5 Kfz.-Richtl. v. 27. 6. 1961 (SMBI. NW. 20024) zu führenden Beiblatts (Anlage 2 b) können die Kosten der Betriebsstoffe vierteljährlich zusammengefaßt werden.

— MBl. NW. 1968 S. 840.

203016

**Anerkennung der Tätigkeit bei Verbänden  
der freien Wohlfahrtspflege und Trägern  
der freien Jugendhilfe für die Laufbahn  
des Sozialarbeiters im gehobenen Dienst**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 4. 1968 —  
IV B 4 — 6940.1

Gemäß § 31 Abs. 3 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1966 (GV. NW. S. 239 / SGV. NW. 20301) werden die nach der staatlichen Anerkennung verbrachten, der Ausbildung eines Sozialarbeiters/Wohlfahrtspflegers entsprechenden Tätigkeiten bei den der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege angehörenden Verbänden und Organisationen mit ihren Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden der hauptberuflichen Tätigkeit eines Sozialarbeiters/Wohlfahrtspflegers im öffentlichen Dienst (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 LVO) gleichbewertet.

— MBl. NW. 1968 S. 840.

203203

**Gewährung**

**a) einer Zehrzung an uniformierte Polizeivollzugsbeamte**

**b) eines Bewegungsgeldes an Kriminalbeamte**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 5. 1968 — IV B 3 — 5305/1

Nummer 1.1 meines RdErl. v. 19. 8. 1965 (SMBI. NW. 203203) erhält folgende Fassung:

Die uniformierten Polizeivollzugsbeamten des mittleren und des gehobenen Dienstes bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen (einschl. des Stammpersonals der Bereitschaftspolizei) erhalten zur Abgeltung der durch den Außendienst entstehenden besonderen Aufwendungen als Dienstaufwandsentschädigung eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zehrzung.

— MBl. NW. 1968 S. 840.

2230

**Richtlinien für die Planung von Schul- und  
Hochschulbauten**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 26. 4. 1968 — V C 2 — 4.22

Die Nummer 6.1 Buchstaben a und b meines RdErl. v. 23. 2. 1967 (SMBI. NW. 2230) wird durch nachstehende Fassung ersetzt:

- a) Mein RdErl. v. 18. 10. 1967 (SMBI. NW. 6022) i. Verb. mit dem Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 19. 10. 1967 (SMBI. NW. 6022) u.
- b) der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 20. 10. 1967 (SMBI. NW. 6022)

werden durch diesen Erlaß nicht berührt.

— MBl. NW. 1968 S. 840.

6302

**Abwicklung von Vorbehalten nach § 107  
Abs. 4 RHO**

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 4. 1968 —  
I D 3 — Tgb.Nr. 1720/68

Mit Beschuß des Rechnungsprüfungsausschusses des Landtags v. 20. 2. 1968 ist festgestellt worden, daß die Abwicklung von Vorbehalten nach § 107 Abs. 4 RHO noch immer unbefriedigend verläuft. Grund hierzu ist u. a. die Tatsache, daß die Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofes von den geprüften Verwaltungen nicht zügig genug beantwortet werden.

Der Innenminister hat für seinen Geschäftsbereich mit RdErl. v. 11. 2. 1964 (SMBI. NW. 6302) bestimmt, daß die Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofes stets vordringlich zu bearbeiten und die Fristen unbedingt einzuhalten sind. Ich bitte, in der Landesverwaltung allgemein nach diesem Runderlaß zu verfahren, damit Beanstandungen künftig vermieden werden.

— MBl. NW. 1968 S. 840.

7129

**Maßnahmen zum Immissionsschutz  
Gewährung von Krediten und Zinszuschüssen  
zur Förderung von Investitionen für die Reinhaltung der  
Luft und die Verminderung von Geräuschen und  
Erschütterungen (Landeskreditprogramm)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 5. 1968 —  
III B 2 — 8808.3 — 8808.7 — III Nr. 11/68

- 1 Investitionen zur Reinhaltung der Luft und zur Verminderung von Geräuschen und Erschütterungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel des Landes (Einzelpläne des Arbeits- und Sozialministers und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr) gefördert, wenn es sich um Investitionen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, in bestehenden Betrieben handelt. Die Förderung erfolgt durch Gewährung von zinsgünstigen Krediten (Refinanzierungskredite an die jeweils in Betracht kommende Hausbank) oder von Zinszuschüssen im Rahmen des Landeskreditprogramms.

Die Voraussetzungen sowie das Antrags- und Abwicklungsverfahren für diese Förderungen sind in den Richtlinien für das Landeskreditprogramm, den Allgemeinen Bestimmungen hierzu und in der Anlage 6 zu diesen Kreditrichtlinien i. d. F. v. 31. 7. 1967 sowie in den Richtlinien für die Gewährung von Zinszuschüssen zur Förderung von Investitionen für die Reinhaltung der Luft und die Verminderung von Geräuschen und Erschütterungen v. 4. 4. 1968 niedergelegt. Auf diese Richtlinien wird verwiesen. Abdrucke dieser Bestimmungen liegen den Kreditinstituten vor und können im Bedarfsfall dort angefordert werden.

Zusätzlich können Landesbürgschaften bzw. Bürgschaften der Kreditgarantiegemeinschaften — Handwerk oder Industrie — für die Absicherung von Investitionskrediten gewährt werden. Auf die Richtlinien des Finanzministers für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe und an freie Berufe, RdErl. v. 7. 10. 1950 (SMBI. NW. 651), wird hingewiesen.

2 Firmen, die notwendige Investitionen nur bei Gewährung eines zinsgünstigen Kredits oder Zinszuschusses verwirklichen können, sind auf diese Förderungsmöglichkeit hinzuweisen.

3 Von dem Kreditnehmer wird im Regelfall erwartet, daß er entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung des Vorhabens Eigenmittel und Kredite aus Kapitalmarktmitteln heranzieht.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muß gesichert sein.

4 Die Gewährung eines Förderungskredites oder Zinszuschusses kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

5 Der Antrag ist formlos in dreifacher Ausfertigung über das Kreditinstitut an die zuständige Landesbank zu richten.

Falls eine Landesbürgschaft oder die Bürgschaft einer KGG benötigt wird, sind zwei weitere Ausfertigungen beizufügen, welche die Landesbank der Deutschen Revisions- und Treuhand AG in Düsseldorf in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer des Landesbürgschaftsausschusses oder der Geschäftsführung der zuständigen KGG zur weiteren Bearbeitung zuleitet.

6 Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, daß das örtlich zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt eine ausführliche fachliche Stellungnahme zu dem Vorhaben abgibt.

Diese Stellungnahme soll sich erstrecken

a) auf die Darlegung der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit, Dringlichkeit und Eignung der im Kreditantrag genannten Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren oder erheblichen Nachteilen und Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit ergibt, und

b) auf die Frage, ob die für erforderlich gehaltenen Investitionen nur mit Förderung des Landes durchzuführen sind — etwa weil sie andernfalls wirtschaftlich nicht vertretbar wären — (vgl. § 25 Abs. 3 GewO, § 4 Abs. 1 des Immissionsschutzgesetzes) oder aus besonderen Gründen einer besonders nachhaltigen Förderung bedürfen.

Bei der Prüfung der unter b) genannten Fragen ist der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 3. 1963 (SMBI. NW. 7129) über die Prüfung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Regierungspräsidenten zu berücksichtigen. Der in Nummer 2 dieses RdErl. genannte Beamte ist im Regelfall zu beteiligen; ihm ist in jedem Fall Durchschrift der nach Absatz 1 abgegebenen Stellungnahme zu übersenden.

Für Anträge, die sich auf Betriebe beziehen, die der Bergaufsicht unterstehen, treten an Stelle der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter die zuständigen Dienststellen der Bergverwaltung nach Maßgabe der diesbezüglichen Weisung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

7 Die Landesbanken sind ermächtigt, Refinanzierungszusagen für Kredite bis zu 300 000,— DM nach Weisung des zuständigen Fachministers (für Anträge aus dem Bereich der Gewerbeaufsicht der Arbeits- und Sozialminister; für Anträge aus dem Bereich der Bergaufsicht der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehrs) zu erteilen.

Bei Kreditanträgen über 300 000,— DM sowie bei allen Anträgen auf Gewährung von Zinszuschüssen ist die Entscheidung dem Landeskreditausschuß vorbehalten. Dem zuständigen Fachminister bleibt es auch in diesen Fällen unbenommen, Anträge abzulehnen.

Nur in besonders gelagerten und vordringlichen Fällen kann der Zinssatz für Refinanzierungskredite bis auf 2 %, ggf. nur für die ersten Jahre der Laufzeit des Kredits, ermäßigt werden.

- 8 Falls der Kredit der Absicherung durch eine Bürgschaft bedarf, wird über die Kreditgewährung und über die Bürgschaftsübernahme im Regelfall in einer gemeinsamen Sitzung des Kreditausschusses und des Bürgschaftsausschusses entschieden.
- 9 Dieser RdErl. ergeht im Benehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.
- 10 Der RdErl. v. 3. 8. 1964 (SMBI. NW. 7129) ist hiermit gegenstandslos geworden.

— MBl. NW. 1968 S. 840.

## 71340

### Ausweisung der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in den Kostenrechnungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 30. 4. 1968 — I B 2 — 8313

1. Die Gebühren der Kostenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ObVermIngKO) vom 24. Juni 1967 (GV. NW. S. 124 SGV. NW. 7134) sind Nettogebühren (Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG 1967). Die Umsatzsteuer gehört also nicht zur Gebühr. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 UStG 1967 ist der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur berechtigt und, soweit er Leistungen an einen Unternehmer für dessen Unternehmen ausführt, auf dessen Verlangen verpflichtet, Kostenrechnungen auszustellen, in denen die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen ist.
2. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, die der Besteuerung nach § 19 Abs. 1 bis 3 UStG 1967 unterliegen, dürfen die Umsatzsteuer in der Kostenrechnung nicht gesondert ausweisen.
3. Vergütungen, die von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren nach der ObVermIngKO in Rechnung gestellt werden, sind von meinem RdErl. v. 4. 12. 1967 (SMBI. NW. 233) nicht betroffen.

— MBl. NW. 1968 S. 841.

## II.

### Landeswahlleiter

#### Landtagswahl 1966

##### Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiters v. 6. 5. 1968 — I B 1/20 — 11.66.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Josef Hennemann ist am 27. April 1968 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Fritz Ostmeyer,  
4801 Westbarthausen Nr. 5,

aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen Union — CDU — mit Wirkung vom 6. Mai 1968 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 10. 6. 1966 (MBl. NW. S. 1105) und v. 20. 7. 1966 (MBl. NW. S. 1449)

— MBl. NW. 1968 S. 841.

**Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****Richtlinien 1968  
für die Förderung von Erzeugergemeinschaften  
in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 4. 1968 — III A 1 — 1711:68

- 1 Zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung und des landwirtschaftlichen Angebots solcher Produkte, die einer EWG-Marktorganisation unterliegen, an die Anforderungen des gemeinsamen Marktes können Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben (Erzeugergemeinschaften), die auf eine entsprechende Ausrichtung der Erzeugung und des Angebots hinwirken, Beihilfen gewährt werden.
- 2 Die Beihilfen können unter folgenden Bedingungen gewährt werden:
  - 2.1 Die Erzeugergemeinschaft soll in der Regel eine juristische Person des Privatrechts sein. Grundsätzlich sind Neugründungen wie bereits bestehende Zusammenschlüsse förderungsfähig, die diesen Richtlinien entsprechend umgebildet werden.
  - 2.2 Aufgaben und Tätigkeitsmerkmale müssen durch Satzung festgelegt sein. Die Satzungen müssen hierbei Bestimmungen enthalten,
  - 2.21 mit denen die Verpflichtung der Mitglieder geregelt wird, bestimmte Erzeugungs- und Qualitätsregeln einzuhalten, die ein gleichmäßiges Warenangebot sicherstellen. Hierunter können insbesondere Regelungen zur Verringerung eines übergroßen Sortenangebots, zum Anbau oder zur Erzeugung marktgängigerer Sorten und Qualitäten (Terrassen), zur Einschränkung oder Ausweitung der Erzeugung und des Angebots in Anpassung an die Nachfrage fallen,
  - 2.22 über die Verpflichtung jedes Mitglieds, sein gesamtes Marktangebot an den von der Erzeugergemeinschaft erfaßten Produkten der Erzeugergemeinschaft anzudienen und die Verpflichtung der Erzeugergemeinschaft, die ihr angediente Ware im Rahmen ihrer Möglichkeiten der günstigsten Verwertung zuzuführen.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind diejenigen Mengen, für die ein Mitglied einer Erzeugergemeinschaft vor seinem Beitritt vertragliche Lieferverpflichtungen eingegangen ist. Sonstige Ausnahmen von der Angebotsverpflichtung bedürfen der Zustimmung entweder von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder mit der Hälfte der Produktionsmenge oder der Hälfte der Mitglieder mit  $\frac{2}{3}$  der Produktionsmenge. Überschreitet die außerhalb der Erzeugergemeinschaft an den Markt gelieferte Ware insgesamt einen höheren Anteil der Produktion aller angeschlossenen Erzeugerbetriebe als 20 %, kann eine Förderung ausgeschlossen werden,

- 2.23 über die Organe, ihre Aufgaben und die Art ihrer Beschußfassung. Hierbei bedürfen Beschlüsse über die Festlegung von Erzeugungs- und Qualitätsregelungen der Zustimmung entweder von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder mit der Hälfte der Produktionsmenge oder der Hälfte der Mitglieder mit  $\frac{2}{3}$  der Produktionsmenge,
- 2.24 über die Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft, wobei die Kündigungsfrist für den Fall des Austritts mindestens ein Jahr betragen muß,
- 2.25 über die Pflicht des vertretungsberechtigten Organs, die Einhaltung der Satzung, insbesondere der Erzeugungs- und Qualitätsvorschriften, zu überwachen und über die Verpflichtung des Mitgliedsbetriebes, sich den Regelungen der Erzeugergemeinschaft zu unterwerfen,
- 2.26 über Beiträge und ihre Verwendung,
- 2.27 über die teilweise oder vollständige Freistellung ihrer Mitglieder von den Verpflichtungen der Satzung im Falle höherer Gewalt.
- 2.3 Eine Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn Erzeugung und Angebot der Erzeugergemeinschaft eine

Größe erreichen, die nachhaltig Mengen- und Qualitätslieferungen gewährleisten, die zur Verbesserung des Marktangebots im Sinne dieser Förderungsrichtlinien beitragen können.

- 2.4 Erzeugergemeinschaften, deren Erzeugung und Angebot überwiegend oder zu einem erheblichen Teil nur von einem oder wenigen landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben bestritten wird, sind nicht förderungswürdig.
  - 2.5 Die Beihilfe kann für die Zeitdauer eines Jahres bis zu 3 %, für das darauffolgende Jahr bis zu 2 % und für das dritte Jahr bis zu 1 % der Verkaufserlöse der Produktionsmengen betragen, die der Erzeugergemeinschaft von ihren Mitgliedsbetrieben angeboten wurden.
- In begründeten Ausnahmefällen behalte ich mir eine anderweitige Bemessung der Beihilfesätze vor. Hierbei darf jedoch der Gesamtbetrag der Beihilfen 6 % des Wertes der Produktionsmengen nicht überschreiten, die insgesamt in den drei beihilfefähigen Jahren über die Erzeugergemeinschaft angeboten worden sind.
- Die Rückforderung der Beihilfe bleibt vorbehalten, wenn sich die Erzeugergemeinschaft vor Ablauf von drei Jahren nach Bewilligung der Beihilfe auflöst oder ihre satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr wahrnimmt.
- 2.6 Neben den unter Nummer 2.5 vorgesehenen Beihilfen bleibt die Gewährung von Beihilfen zu den gemeinschaftlich notwendigen Erstinvestitionen zur Schaffung einheitlicher Erzeugergrundlagen und einer einheitlichen Produktionsweise für die nach den vorstehenden Grundsätzen förderungsfähigen Erzeugergemeinschaften vorbehalten.
  - 2.7 Soweit Erzeugergemeinschaften Landesbeihilfen nach Maßgabe der Nummer 2.5 in Anspruch nehmen oder genommen haben, dürfen diese allein oder zusammen mit Beihilfen des Bundes oder der EWG für den gleichen Zweck die nach Nummer 2.5 zulässigen Höchstsätze nicht überschreiten.
  - 2.8 Die Begrenzung dieser Förderungsmaßnahme auf bestimmte Sparten der landwirtschaftlichen Produktion und regionale Bereiche des Landes Nordrhein-Westfalen bleibt vorbehalten. Die vorstehenden Förderungsrichtlinien gelten nicht für den Bereich der Milchwirtschaft, da die hier angestrebte Zusammenfassung des Angebots bereits durch das Landesstrukturprogramm für die Milchwirtschaft eine weitgehende Sonderförderung erfährt.
  - 2.9 Förderungshilfen des Bundes für Zusammenschlüsse im Bereich des Obst- und Gemüseanbaus im Rahmen der EWG-VO 159/66 können aus Landesmitteln so weit aufgestockt werden, als sie die in Art. 2 der EWG-VO festgesetzten Beihilföhöchstsätze nicht erreichen.
- Zusammenschlüsse im Bereich des Obst- und Gemüseanbaus, die die vorstehenden Förderungsbedingungen erfüllen, jedoch nicht unter die Förderungsmaßnahmen des Bundes fallen, weil sie die Voraussetzungen der EWG-VO 159/66 nicht voll erfüllen, können unter den vorstehenden Bedingungen ebenfalls Beihilfen des Landes erhalten.
- 3 Anträge auf Bewilligung von Beihilfen sind über die Landwirtschaftskammern in Bonn und Münster an das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, zu richten.
  - 4 Zur Prüfung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung, die im Zuge dieser Förderungsmaßnahme auftreten, z. B. hinsichtlich der regional oder in den verschiedenen Produktionsbereichen erforderlichen Mindestgröße förderungswürdiger Erzeugergemeinschaften, der vorrangigen Berücksichtigung innerhalb von Schwerpunktgebieten oder Förderungsbereichen usw., behalte ich mir die Anhörung eines Beirats vor.
- Dem Beirat werden je ein Vertreter der Landwirtschaftskammern, der Landwirtschaftsverbände und der Genossenschaftsverbände beider Kammerbezirke und zwei Vertreter des Erfassungshandels des Landes Nordrhein-Westfalen angehören.

**Landtag Nordrhein-Westfalen**  
**— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —**

# TAGESORDNUNG

für die 34. Sitzung (26. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 14. Mai 1968,  
 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung 10.30 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Bemerkungen
1	733	<b>Fragestunde</b>	
2	734	Nachwahl eines stellvertretenden Wahlmitglieds des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen	
3	726	Ernennung beim Landesrechnungshof	
4	712	Nachwahl von Beisitzern bei den Beschwerdeausschüssen für den Lastenausgleich	
		<b>I. Gesetze</b>	
		<b>a) Gesetze in 3. Lesung</b>	
5	735 657	Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen	
		<b>b) Gesetze in 2. Lesung</b>	
6	708 678	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Stadt Telgte und der Gemeinde Kirchspiel Telgte, Landkreis Münster  <b>Berichterstatter des Kommunalpolitischen Ausschusses:</b> Abg. Heinen (CDU)	und 3. Lesung
7	709 693	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Stadt Heimbach und der Gemeinde Hausen, Landkreis Schleiden  <b>Berichterstatter des Kommunalpolitischen Ausschusses:</b> Abg. Heinen (CDU)	und 3. Lesung
		<b>c) Gesetze in 1. Lesung</b>	
8	700	<b>Fraktion der CDU:</b> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen  <b>in Verbindung damit:</b>	
	701	<b>Fraktion der CDU:</b> Entwurf eines Gesetzes über den Landtagsbeauftragten für Verwaltungskontrolle	
9	724	<b>Regierungsvorlage:</b> Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden des Amtes Rhede, Landkreis Borken	
10	725	<b>Regierungsvorlage:</b> Entwurf eines Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten	
11	729	<b>Fraktion der CDU:</b> Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Fachhochschulen	

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Bemerkungen
		<b>II. Ausschußberichte</b>	
12	736	<b>Justizausschuß:</b> Anzeigesache gegen einen Abgeordneten	
13	737	<b>Justizausschuß:</b> Verfassungsbeschwerde der Firma WVG Wohnwagenvertriebs-GmbH & Co. KG., Oberhausen, vom 6. März 1968, gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. November 1967 — IV A 372 67 — und gegen § 60 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GVBl. S. 216)	
		<b>III. Anträge</b>	
14	732	<b>Fraktion der CDU:</b> Ausbau des Realschulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen	
		<b>IV. Petitionen</b>	
15	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 19 —	

— MBl. NW, 1968 S. 843.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.